

**Gebührensatzung  
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Schönkirchen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S.564) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 65,66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

*Soweit für die Formulierung aus sprachlichen Gründen die männliche Form gewählt worden ist, gilt nach Betroffenheit analog die weibliche Bezeichnung.*

**§ 1  
Pflichtaufgaben der Feuerwehren**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen – im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Rettungs- und Löscharbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
3. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen,
4. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Einsätze zu Zwecken nach § 6 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 sind kostenpflichtig bei:
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
  3. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Auftraggeber,
  2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
  3. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
  4. bei der Gestellung von vorbeugenden Brandsicherheitswachen der jeweiligen Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beauftragte sowie Personen, die in Notfällen lediglich Hilfe anfordern, sind nur Gebührensschuldner, wenn sie sich durch ausdrückliche Erklärung entsprechend verpflichtet haben.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrundegelegt:
  1. die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
  2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
  3. die tatsächlichen Kosten für erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.

- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde; für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten für die Dienst- und Schutzkleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrundegelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 Brandschutzgesetz) besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Fahrtkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Sicherheitswachen werden nach Abs. 3 berechnet. Die Kosten für die Entschädigung nach § 32 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind ebenfalls zu erstatten.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Gebührenschuldner für die Gebühren abhängig machen.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

- (1) Für aktive Feuerwehrangehörige und Fahrzeuge einschließlich feuerwehrentechnischer Ausrüstungsgegenstände, die am Einsatzort nicht eingesetzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Unbeschadet des § 2 Abs. 2 werden keine Kosten erhoben für:
  1. die Bekämpfung von Bränden, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Ziff. 3 aufgeführten Verpflegung und Erfrischung des Einsatzpersonals
  2. die Rettung von Menschen aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben
  3. die Bergung eines Tieres aus einer Notlage
  4. die Unterstützung kultureller oder wohltätiger Veranstaltungen, die nicht geschäftsmäßig betrieben werden.

## **§ 7 Kostenerstattung**

Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 24 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 25 EURO übersteigen.


## **§ 8 Haftung**

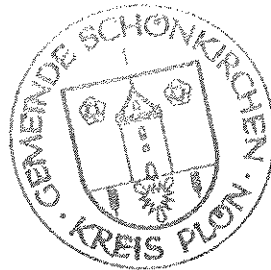
- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.  
Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Zugleich tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Schönkirchen vom 14. März 1997 außer Kraft.

Schönkirchen, den 18. Dezember 2001

  
- K o o p s -  
Bürgermeister



## G e b ü h r e n t a r i f

### - Anlage zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönkirchen –

Nr.	Bezeichnung	Gebühr -EURO-
<b>1.</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Angehörige der Feuerwehr	40
1.2	<i>Sicherheitswachen</i> je Feuerwehrangehöriger bis zu 2 Std. einschließlich Weg für jede weitere Stunde	18 7
1.3	<i>Gestellung eines Kraftfahrzeuges</i> Soweit bei der Gestellung von Personal Kraftfahrzeuge benutzt werden müssen, sind die Gebühren für die Kfz. nach diesem Gebührentarif zu berechnen	nach Ziff. 2
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge und Gerät</b>  In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.) Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.	
2.1	<i>Lösch- und Sonderfahrzeuge</i> <span style="float: right;">je Stunde</span> Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (LF 16/TS) <span style="float: right;">105</span> Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne TS 8/8 <span style="float: right;">95</span> Tragkraftspritzenfahrzeug mit TS 8/8 TSF <span style="float: right;">80</span> Einsatzleitwagen ELW <span style="float: right;">45</span> Mannschaftstransportwagen MTW <span style="float: right;">35</span> Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr. <span style="float: right;">100</span> Tanklöschfahrzeug TLF 8 <span style="float: right;">80</span>	
2.2	<i>Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte</i> <span style="float: right;">je Stunde</span> Ölschadenanhänger <span style="float: right;">30</span> Stromaggregat <span style="float: right;">20</span> Motorkettensäge <span style="float: right;">15</span> Tauchpumpe <span style="float: right;">12</span> Tragkraftspritze TS 8/8 <span style="float: right;">20</span> Wassersauger <span style="float: right;">20</span> Hydr. Rettungsgerät <span style="float: right;">23</span> Lüfter mit Verbrennungsmotor <span style="float: right;">13</span>	

<b>3.</b>	<b>Atemschutz</b>  Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziff. 1 und 2 folgende Gebühren erhoben: Pressluftgeräte je Stunde	15
<b>4.</b>	<b>Zeitweilige Überlassung von Geräten und Ausrüstungen</b>	
4.1	<i>Wasserpumpen und Zubehör</i> je 24 Stunden Standrohr mit Schlüssel Strahlrohr sonstige wasserfeste Armaturen je Stück Druckschlauch (15 bzw. 20 m) Saugschlauch	4 4 4 10 10
4.2	<i>Löschgeräte</i> je 24 Stunden Feuerlöscher Kübelspritze	6 6
4.3	<i>Sanitätsgeräte</i> je 24 Stunden großer Feuerwehr-Sanitätskasten kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten Krankentrage Löschdecke	7 4 2 2
4.4	<i>Rettungsgeräte und Hebezeuge</i> je 24 Stunden Anstell- oder Steckleiter Flaschenzug Winden	10 10 10
4.5	<i>Hilfsgeräte</i> je 24 Stunden Arbeitsleine Tau oder Drahtseil (je 20 m)	3 6
4.6	<i>Sonstige Geräte</i> je 24 Stunden je Gerät bzw. Gerätesatz  Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 und 2 erhoben	4 - 7
<b>5.</b>	<b>Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen</b>	
5.1	<i>Funktionsprüfung von Privatfeuermeldeanlagen</i> für 1 Hauptmelder für jeden weiteren Hauptmelder bis 5 Nebenmelder je Stück ab 6. Nebenmelder je Stück ab 11. Nebenmelder je Stück	50 35 25 20 15

	für automatische Melder je Stück	jährlich	4
<b>6.</b>	<b>Fehlalarmierungen und fahrlässige Alarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen</b>		
6.1	Löschzug		180
6.1.1	Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt		50 % von Ziff. 6.1
6.2	Sonstige Fahrzeuge und Geräte: die Erhebung der Gebühr erfolgt nach		Ziffer 2
6.3	Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben - soweit sie Eigentum der Gemeinde sind -	je Stück	10
<b>7.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>		
7.1	Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr		jeweils 0,4 der Sätze zu Ziff. 4
7.2	Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr		jeweils 0,4 der Sätze zu Ziff. 2, 3 und 4
7.3	In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze <i>Pauschalgebühren</i> vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht um mehr als 50 v.H. von den Vorstehenden abweichen.		
7.4	Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung		Tagespreis
7.5	Lösch- und Verbrauchsmittel		Tagespreis